
**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
Staatsbad Bad Oeynhausen
vom 17.12.2009
in der Fassung der
1. Änderungssatzung vom 27.11.2020**

**§ 1
Rechtsform, Name und Sitz des Betriebes**

- (1) Das Staatsbad Bad Oeynhausen wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen

Staatsbad Bad Oeynhausen
- Eigenbetrieb der Stadt Bad Oeynhausen -
- (3) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Bad Oeynhausen.

**§ 2
Gegenstand und Zweck**

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Besitz des Eigenbetriebes befindlichen Einrichtungen, die Durchführung von Veranstaltungen, die Erhebung des Kurbeitrags und alle für den Kurbetrieb geeigneten Maßnahmen.
- (2) Innerhalb dieser Grenzen ist der Eigenbetrieb zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung der Betriebszwecke erforderlich sind oder notwendig und nützlich erscheinen.

**§ 3
Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EUR 500.000,00 (in Worten: EURO Fünfhunderttausend)-

§ 5 Aufgaben und Zuständigkeiten des Rates der Stadt

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen (nachfolgend „Rat“ genannt) entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die EigVO oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Allgemeine Aufgaben und Befugnisse des Betriebsleiters

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt Bad Oeynhausen in allen Angelegenheiten die der Entscheidung des Betriebsleiters unterliegen. Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen „Staatsbad Bad Oeynhausen –Eigenbetrieb der Stadt Bad Oeynhausen –“, ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister –Staatsbad Bad Oeynhausen – Eigenbetrieb der Stadt Bad Oeynhausen –“, unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen. Der Name des Vertretungsberechtigten und der Umfang seiner Vertretungsbefugnisse werden durch den Betriebsleiter öffentlich bekannt gemacht.

- (3) Der Betriebsleiter führt die Geschäfte des Eigenbetriebes nach Maßgabe der EigVO und dieser Satzung.
- (4) Der Eigenbetrieb wird von dem Betriebsleiter aufgrund der Ratsbeschlüsse und der Beschlüsse des Betriebsausschusses selbständig geleitet, soweit die Gemeindeordnung, die EigVO oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmen. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes notwendig sind. Darüber hinaus obliegt dem Betriebsleiter die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung (s. § 12).
Der Betriebsleiter hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten. Er hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte hinsichtlich des Eigenbetriebes zu erteilen.
- (5) Der Betriebsleiter hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (6) Der Betriebsleiter ist gegenüber dem Eigenbetrieb verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Vertretungsbefugnis durch diese Satzung auferlegt werden.
- (7) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen stets der Schriftform.

**§ 7
Besondere Befugnisse
des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin
in Personalangelegenheiten**

- (1) Dem Betriebsleiter wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 6 Absatz 1 Satz 4 EigVO die Befugnis übertragen, alle arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen in Personalangelegenheiten des Eigenbetriebs zu treffen, soweit nicht durch zwingendes Gesetz oder durch diese Satzung etwas anderes geregelt ist.

- (2) Dienstvorgesetzter nach § 73 Absatz 2 GO NRW und Dienststellenleiter nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW) der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister.
- (3) Nach dem LPVG NRW wird die allgemeine Vertretung des Dienststellenleiters in den nach Absatz 1 übertragenen Personalangelegenheiten dem Betriebsleiter übertragen.
- (4) Von der Übertragung nach Abs. 1 sind folgende Personalangelegenheiten ausgeschlossen:
 1. Gewährung von Arbeitgeberdarlehen;
 2. Vertretung vor Gericht;
 3. Versorgungszulagen jeglicher Art;
 4. Berechnung von Versorgungsabzügen und Versorgungsleistungen jeglicher Art;
 5. Abschluss und Änderung von Dienstvereinbarungen;
 6. einmalige und laufende Unterstützungen.
- (5) Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung und ggf. der Gleichstellungsbeauftragten bleiben unberührt.

§ 8 Betriebsausschuss

Für den Eigenbetrieb „Staatsbad Bad Oeynhausen“ wird gemäß § 5 Absatz 1 EigVO ein Betriebsausschuss gebildet, der aus 17 Mitgliedern besteht, die nach § 114 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden, im Einzelnen:

1. 15 Mitglieder des Rates,
2. 2 Bedienstete des Eigenbetriebes.

§ 9
Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigVO übertragen sind. Über alle wichtigen Angelegenheiten ist er vom Bürgermeister und dem Betriebsleiter zu unterrichten (§ 5 Absatz 4 EigVO).
- (2) Insbesondere berät der Betriebsausschuss die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Ferner entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Angelegenheiten:
 1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht sowie Finanzplan und Vorlage an den Rat;
 2. die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert EUR 50.000,00 überschreitet;
 3. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 9 Abs. 1 EigVO) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben;
 4. Stundungen, sofern der maßgebende Betrag EUR 1.500,00 im Einzelfall, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen, sofern der maßgebende Betrag EUR 500,00 im Einzelfall übersteigt.
- (3) Der Betriebsausschuss ist berechtigt, einer Maßnahme des Betriebsleiters zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Rat.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet außerdem in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschiebung duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. Die Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Rat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglied.
- (6) Für die Tätigkeit des Betriebsausschusses, seine Rechte und Pflichten sowie die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes für den Aufsichtsrat entsprechend, soweit diese Satzung und die EigVO keine andere Regelung treffen.

§ 10 Weisungen des Bürgermeisters

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister dem Betriebsleiter Weisungen erteilen.
- (2) Ist der Betriebsleiter der Auffassung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken des Betriebsleiters nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat der Betriebsleiter den Betriebsausschuss zu informieren und dessen Stellungnahme einzuholen. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses maßgebend

§ 11 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen

**§ 12
Zwischenberichte**

Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Durchführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

**§ 13
Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbeschreibungen dieser Betriebssatzung werden analog zu § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Die 1. Änderungssatzung ist am 27.11.2020 im Amtlichen Kreisblatt veröffentlicht worden und tritt somit am 28.11.2020 in Kraft.